

# Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)



Gestützt auf die §§ 28 und 29 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) stellen die unterzeichnenden, im Kanton Schwyz stimmberechtigten Personen folgendes Initiativbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

## Das Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100) wird wie folgt geändert:

### § 23a Abs. 2 und 4

<sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Steht eine wählbare Person auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie aufgefordert zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los; auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen.

### § 23c Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft, ob die Wahlvorschläge die Anforderungen erfüllen.

### § 23d Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält pro Wahl:

a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», alle übrigen mit dem Zusatz «neu»;

b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnort und Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;

c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den amtlichen Wahlzettel zustellen.

### § 29 Abs. 2

<sup>2</sup> Von der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl ist ausgeschlossen, wer auf einem amtlichen Wahlzettel für diese Wahl kandidiert.

### § 36 Abs. 1

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen Wahlzettel gewählt werden.

### § 37 Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 4

2. Ungültige Wahlzettel

<sup>2</sup> Bei Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei mehreren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel, gilt die Ungültigkeit nur für die betreffende Wahl.

<sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

<sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseitegelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

### § 38 Abs. 3

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2.

### § 40 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann die Stimme nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für dieselbe Person kann in der gleichen Wahl nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

<sup>3</sup> Vorgeschlagene Personen, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen (x). Wird eine vorgeschlagene Person angekreuzt und zugleich gestrichen, ist die Stimme ungültig.

### § 41 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Auf dieser Liste dürfen nur Stimmberechtigte unterschreiben, die in der genannten politischen Gemeinde respektive Bezirk in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Stimmberechtigte, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch), macht sich strafbar.

Kanton Schwyz		Politische Gemeinde _____			Kontrolle	
Nr.	Name, Vorname <i>eigenhändig in Blockschrift</i>	Geburtsdatum <i>Tag, Monat, Jahr</i>	Wohnadresse <i>Strasse, Hausnummer</i>	Unterschrift <i>eigenhändig</i>	leer lassen	
1						
2						
3						
4						
5						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Mitgliedern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Mathias Bachmann, Kantonsrat (CVP), Merlischachen | Dominik Blunschy, Kantonsrat (CVP), Ibach | Rudolf Bopp, Kantonsrat (GLP), Einsiedeln | Thomas Büeler, Kantonsrat (SP), Lachen | Prisca Bünter, Kantonsrätin (SP), Küssnacht | Lorenz Ilg, Kantonsrat (GLP), Bäch | Fredi Kälin, Kantonsrat (SVP), Einsiedeln | Luka Markić, alt Kantonsrat (SP), Pfäffikon | Markus Ming, alt Kantonsrat (GLP), Steinen | Christoph Räber, alt Kantonsratspräsident (FDP), Hurden | Peter Reuteler, alt Regierungsrat (FDP), Wollerau | Franz-Xaver Risi, Kantonsrat (CVP), Lachen

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort, Datum  
Amtsstempel

Unterschrift  
Stimmregisterführer/in

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen bitte zurücksenden an:  
Mehr Informationen unter: [www.majorzinitiative.ch](http://www.majorzinitiative.ch)

**Ja zu gerechten Majorzwahlen**  
**8808 Pfäffikon**